

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 511/69

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Masza K [REDACTED] ,

[REDACTED] Avenue M [REDACTED] , B [REDACTED] (Belgien),

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, Maas,
von der Mühlen, Fuchs und Dr. Thum

in der Sitzung vom 12. Januar 1971
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 17. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf
vom 23. April 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Von den in § 219 Abs. 2 BEG genannten Gründen für
die Zulassung der Revision ist keiner gegeben. Die Frage,
ob ein bestimmtes Leiden als verfolgungsbedingt anzu-
sehen ist oder nicht, liegt auf tatsächlichem Gebiet
und rechtfertigt daher nicht die Zulassung der Revision
(vgl. BGH RstW 1967, 378 Nr. 26 BEG). Das gleiche gilt
für die Frage, welche Leiden bei dem Kläger vorliegen
und welche nicht. Wegen Verletzung verfahrensrechtlicher
Verschriften kann die Revision nur zugelassen werden,
wenn das Berufungsgericht eine Verschrift, deren Bedeu-
tung zweifelhaft sein kann, anders ausgelegt hat, als
sie in einer früheren Entscheidung des Bundesgerichtshofs
ausgelegt worden ist (vgl. BGH RstW 1967, 281 Nr. 33 und

28

- 3 -

431 Nr. 42). Dies ist hier nicht der Fall, und zwar auch insoweit nicht, als das Berufungsgericht angesichts der Ausführungen der von ihm zugezogenen Sachverständigen trotz anderer abweichender ärztlicher Stellungnahmen von der zunächst angeordneten Einholung psychiatrischer und neurologischer Zusatzgutachten abgesehen hat.

Graf

Dr. Thumm

